



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle  
Apotheken  
im Land Bremen**

Bremen, den 23. Februar 2022

## **INFO-Mail 2022 Nr. 9**

### **1) Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 18. Februar 2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als zuständige Behörde hat aufgrund der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG vom 18.02.2022 eine hinsichtlich des Versorgungsmangels von tamoxifenhaltigen Arzneimitteln eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 24. Februar 2022 in Kraft.

Entsprechend der Allgemeinverfügung ist den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen tamoxifenhaltigen Arzneimitteln und der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe gestattet:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene tamoxifenhaltige Arzneimittel zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o.g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel sowie von der Apotheke bezogen und abgegeben werden. Eine Übersicht zu den Arzneimitteln, die von einer Gestattung umfasst sind, wird auf der Homepage des BfArM veröffentlicht. Zur Aufrechterhaltung der bundesweiten Versorgung ist von einer Bevorratung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln abzusehen, die Verpflichtung zur Vorratshaltung nach § 15 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sowie nach § 52b AMG wird insoweit ausgesetzt.

Die Gestattung erfolgt bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Die Allgemeinverfügung des Landes Bremen sowie weitere Infos zum Lieferengpass Tamoxifen finden Sie auf unserer Webseite unter [www.ak-bremen.de](http://www.ak-bremen.de) < Infos A-Z < Lieferengpässe < Tamoxifen!

## **2) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsgerichts und des Gerichtshofes der Heilberufe**

In diesem Jahr sind wieder Kammerwahlen und die Gremien der Apothekerkammer Bremen müssen neu gewählt werden. Zum 31.03.2022 laufen bereits die Bestellungen der nichttrichterlichen Mitglieder und Stellvertretungen für das Berufsgericht und den Gerichtshof für Heilberufe aus. Somit müssen wir bereits **vor der Kammerversammlung am 30. Mai 2022** die Mitglieder und Stellvertreter des Berufsgerichts und des Gerichtshofes für Heilberufe gegenüber der zuständigen Behörde benennen.

Rücksprache mit den aktuell berufenen Mitgliedern und Stellvertretern hat ergeben, dass nicht alle Kandidaten erneut für dieses Ehrenamt zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund müssen wir neue Personen benennen.

Bitte lassen Sie uns Vorschläge für die freien Posten kurzfristig, bis kommenden Freitag (25.02.2022) mittels beigefügtem Rückmeldeformular per E-Mail (bevorzugt) oder Fax zukommen.

Danke für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus